

K A S S E N R E G L E M E N T

Art. 1

Kassenführung und Trägerschaft

¹Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1976 über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Uebergangsordnung) (im nachfolgenden Beschluss genannt) führt der/die¹⁾ als Träger ab 1. April 1977 unter dem Namen eine Arbeitslosenkasse nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung.

²Der Träger tritt, soweit dies die ordnungsgemässe Führung der Kasse erfordert, in die Rechte und Pflichten der bisherigen, nach Artikel 6 ff. des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung (im nachfolgenden Gesetz genannt) anerkannten Arbeitslosenversicherungskasse²⁾ ein.

Art. 2

Die für die Kassenführung verantwortlichen Personen

¹Für die Kassenführung ist (sind) verantwortlich³⁾:

- a. der Kassenleiter
- b. evtl. ein Stellvertreter
- c. (evtl. weitere Funktionäre)
- d. (evtl. eine Aufsichtskommission)

Sie unterzeichnen⁴⁾

-
- 1) Name und Sitz des Trägers
 - 2) Name und Sitz der bisherigen Kasse (bei Fusion: die einzelnen Kassen erwähnen)
 - 3) Allenfalls Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen verschiedenen Funktionen abgrenzen
 - 4) Regelung der Unterzeichnungsberechtigung

²Die verantwortlichen Kassenfunktionäre (und evtl. die Aufsichtskommission) werden vom¹⁾ bestimmt (bzw. gewählt²⁾).

³Die für die Kassenführung verantwortlichen Personen vertreten den Träger in allen Kassenangelegenheiten nach aussen in verbindlicher Weise. Sie sind insbesondere berechtigt, Verfügungen nach Artikel 50 Absatz 1 des Gesetzes zu erlassen und im Rechtsstreit zu vertreten. Ausserdem verfügen sie im Rahmen der Kassenführung über das Betriebsvermögen. Im übrigen richten sich ihre Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Weisungen der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung.

Art. 3

Haftung des Trägers

Der Träger übernimmt (Die Träger übernehmen) gegenüber der Ausgleichsstelle die Haftung für die Kasse im Rahmen des Artikels 22 Absatz 3 des Beschlusses (solidarisch) und sorgt (sorgen) für eine angemessene, im Einvernehmen mit der Ausgleichsstelle festzulegende Sicherstellung.

1) Zuständiges Organ des Trägers

2) Dieser Absatz kann wegfallen, wenn die verantwortlichen Personen namentlich bezeichnet werden

Art. 4

Bezügerkreis

Die Kasse steht allen anspruchsberechtigten Arbeitnehmern zum Bezüge offen¹⁾.

Art. 5

Sektionen / Auswärtige Auszahlungsstellen

Die Kasse gliedert sich in folgende Sektionen (..... führt Auszahlungsstellen in)²⁾

.....
(Ort und Datum)

.....
(Rechtsgültige Unterschrift
des zuständigen Organs
des Kassenträgers)

-
- 1) Bei Beschränkung des Bezügerkreises: Entsprechende einschränkende Formulierung. Bei Beschränkung nach dem Wohnort allenfalls auch an die Grenzgänger aus dem benachbarten Ausland (Teilarbeitslosigkeit) denken (Grenzgänger aus der Bundesrepublik Deutschland können aber vorläufig -- bei Teilarbeitslosigkeit -- Leistungen lediglich bei den öffentlichen Kassen der Grenzkantone aufgrund der mit der BRD getroffenen Vereinbarung vom 27. Februar 1976 beziehen)
- 2) Allfällig nähere Angaben über geographische Abgrenzungen, Organisation, Zuständigkeiten usw.